Verordnung über die von der Feuerwehr zu erhebenden Gebühren (FWGeV)

Vom 3. September 2013 (Stand 8. September 2013)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,

gestützt auf § 4 des Gesetzes über die Verwaltungsgebühren vom 9. März 1972 [1] und auf die Verordnung zum Gesetz über die Verwaltungsgebühren vom 20. Juni 1972 [2] sowie § 4 des Gesetzes betreffend die Feuerwehr des Kantons Basel- Stadt (Feuerwehrgesetz, FWG) vom 6. Juni 2012 [3],

beschliesst:

§ 1 *Gebührenerhebung*

[1] Die Feuerwehr stellt ihren Aufwand nach folgenden Ansätzen zuzüglich Mehrwertsteuer in Rechnung:

Personalkosten pro Std. / pro angefangene 1/4 Std.

1.	Offizier/Offizierin	Fr. 140 / 35
2.	Unteroffizier/Unteroffizierin	Fr. 120 / 30
3.	Personal der Mannschaft	Fr. 108 / 27
4.	Administrative Mitarbeiter/Mitarbeiterin	Fr. 108 / 27

[2] **Fahrzeuge, Anhänger, Wechselladebehälter (ohne Personalkosten)**

5.	Anschaffungskosten des Fahrzeugs bis Fr. 100'000	
5.1.	Grundgebühr pro Einsatz	Fr. 80
5.2.	pro angefangene 1/4 Std.	Fr. 30
6.	Anschaffungskosten des Fahrzeugs von Fr. 100'001 bis Fr. 300'000	
6.1.	Grundgebühr pro Einsatz	Fr. 100
6.2.	pro angefangene 1/4 Std.	Fr. 45
7.	Anschaffungskosten des Fahrzeugs von Fr. 300'001 bis Fr. 800'000	
7.1.	Grundgebühr pro Einsatz	Fr. 170
7.2.	pro angefangene 1/4 Std.	Fr. 80
8.	Anschaffungskosten des Fahrzeugs ab Fr. 800'001	
8.1.	Grundgebühr pro Einsatz	Fr. 180
8.2.	pro angefangene 1/4 Std.	Fr. 100

[3] **Wasserfahrzeuge**

9.	Feuerlöschboot	
9.1.	Grundgebühr pro Einsatz	Fr. 1'200
9.2.	pro angefangene 1/4 Stunde	Fr. 300
10.	Beiboot zu Feuerlöschboot	
10.1.	Grundgebühr pro Einsatz	Fr. 100
10.2.	pro angefangene 1/4 Stunde	Fr. 25
11.	Mehrzweckboot	
11.1.	Grundgebühr pro Einsatz	Fr. 100
11.2.	pro angefangene 1/4 Stunde	Fr. 25

[4] **Retablierungen/Revisionen**

12.	Pumpe/Sauger	pro Stk. und Einsatz Fr. 40

1) SG 153.800.
2) SG 153.810.
3) SG 590.100.

13.	Chemikalien Pumpe/Sauger	pro Stk. und Einsatz Fr. 100
14.	Chemievollschutzanzug	pro Stk. und Einsatz Fr. 800
15.	Chemieschutzanzug leicht	pro Stk. und Einsatz Fr. 50
16.	Atemschutzgeräte	Fr. 55
17.	Kreislaufgeräte	Fr. 250
18.	Pressluftatmer und Filtermasken	nach Aufwand
19.	Bindemittel	gemäss Rechnung des Lieferanten
20.	Pulverfüllungen	gemäss Rechnung des Lieferanten

[5] **Automatische Gefahrenmeldeanlagen (GMA)**

21.	Erstellung eines Einsatzplanes	pro Std. Fr. 108
22.	Anschluss inkl. Datenaufnahme	Pauschale einmalig Fr. 500
23.	Schlüsseldepot	jährlich pauschal Fr. 200
24.	Fehlalarmeinsatz bei GMA	pauschal Fr. 1'500
24.1.	nach 30 Min. Wartezeit pro angef. 1/4 Std.	Fr. 375
25.	Abnahme einer GMA	nach Aufwand

[6] **Instruktionen/Führungen/Besichtigungen**

26.	Instruktion Handfeuerlöscher	
26.1.	bis 10 teilnehmende Personen	Fr. 1'400
26.2.	ab 11. teilnehmende Person pro	zusätzliche Person Fr. 50
27.	Führungen Wache	
27.1.	bis 20 Personen	Fr. 200
27.2.	bis 40 Personen	Fr. 400
27.3.	für Feuerwehren und staatl. Institutionen	frei
28.	Besichtigung Löschboot	
28.1.	pauschal	Fr. 300
28.2.	für Feuerwehren und staatl. Institutionen	frei
29.	Fahrt mit Löschboot	
29.1.	pauschal	Fr. 1'000
29.2.	für Feuerwehren und staatl. Institutionen	Fr. 500
30.	diverse Instruktionen und Kursangebote	nach Aufwand

[7] **Raummieten**

31.	Theoriesaal gross	
31.1.	ganzer Tag	(8 Std.) pauschal Fr. 400
31.2.	halber Tag	(4 Std.) pauschal Fr. 200
32.	Theoriesaal klein	
32.1.	ganzer Tag	(8 Std.) pauschal Fr. 200
32.2.	halber Tag	(4 Std.) pauschal Fr. 100

[8] **Diverses**

33.	Wärmebildkamera	pauschal Fr. 30
34.	Werkzeuge/Material	pro Einsatz pauschal Fr. 50
35.	Materialentsorgung	gemäss Rechnung des Lieferanten
36.	Insektenbekämpfung pro Einsatz	pauschal Fr. 150
37.	Feuersicherheitswachen	nach Aufwand gemäss Abs. 1 und 2
38.	Unfugalarm	nach Aufwand gemäss Abs. 1 und 2
39.	Abnahme von bewilligungspflichtigen In- und Outdoor Feuerwerken	nach Aufwand
40.	Beratungen und Vorträge	nach Aufwand
41.	Evakuierungsübungen	nach Aufwand

§ 2 *Gebührenbefreiung*

[1] Für folgende Hilfe- und Dienstleistungen werden gestützt auf § 4 Abs. 5 des Gesetzes keine Gebühren erhoben:

1. Bewässerung von öffentlichen Grünanlagen bei aussergewöhnlicher Trockenheit
2. Hilfeleistungen im Zoologischen Garten oder im Tierpark Lange Erlen
3. Hilfeleistungen bei gemeinnützigen Anlässen
4. Transporte für Museen des Kantons Basel-Stadt

§ 3 *Kaution*

[1] Die Feuerwehr kann eine Kaution im Betrag der mutmasslich zu erwartenden Gebührenhöhe erheben, wenn die Bezahlung der Gebühren als nicht gesichert erscheint oder wenn die gebührenpflichtige Person keinen Wohnsitz in der Schweiz hat.

§ 4 *Verzugszins, Mahngebühren*

[1] Die Zahlungsfrist von Gebühren beträgt 30 Tage.

[2] Nach Ablauf der Zahlungsfrist kann ein Verzugszins von 5% erhoben werden.

[3] Für nicht rechtzeitig bezahlte Gebühren können Mahngebühren und Umtriebsgebühren für Inkassomassnahmen erhoben werden. Diese betragen:

a)	erste Mahnung	gratis
b)	ab zweiter Mahnung	je Fr. 40
c)	Umtriebsgebühr für Inkassomassnahmen	Fr. 50

[4] Vorbehalten bleibt die Einforderung weiterer Gebühren im Zusammenhang mit Betreibungsverfahren.

Diese Verordnung ist zu publizieren. Sie wird sofort wirksam. [4)]

[4)] Wirksam seit 8. 9. 2013. Diese Verordnung ersetzt die Verordnung über die von der Feuerwehr zu erhebenden Gebühren vom 30. 4. 2002.